

# Rechtsordnung

Landessportbund Thüringen e.V.

beschlossen auf dem 5. Landessporttag am 15.11.2003

geändert auf dem 7. Landessporttag am 21.11.2009

geändert auf der Mitgliederversammlung am 16.11.2013

geändert auf dem 10. Landessporttag am 17.11.2018

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die Verwendung der gendergerechten Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personen-, Funktions- bzw. Amtsbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **§ 1**

Das Schiedsgericht des LSB Thüringen e. V. soll den Rechtsfrieden innerhalb des Landessportbundes zwischen den in ihm handelnden natürlichen und juristischen Personen herstellen.

Es soll in jeder Verfahrensphase auf eine einvernehmliche Regelung im Sinne eines Vergleiches hinwirken.

## **§ 2**

Das Schiedsgericht des LSB Thüringen ist zuständig

- a) für alle Streitfragen, die sich aus der Zusammenarbeit von Organen, Kreis- und Stadtsportbünden, der Thüringer Sportjugend, Gremien und/oder Mitgliedern des Landessportbundes Thüringen ergeben,
- b) für Streitfragen zwischen Mitgliedern, Kreis- und Stadtsportbünden und dem Landessportbund Thüringen,
- c) bei Verstößen gegen die Satzung und die Ordnungen des LSB Thüringen,
- d) bei Handlungen, die dem LSB Thüringen, seinen Organen, Kreis- und Stadtsportbünden und/oder Mitgliedern Schaden zugefügt oder deren Ansehen in der Öffentlichkeit oder deren sonstige Rechtsgüter geschädigt haben.

Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für Streitfälle, die sich aus dem Wettkampf- und Spielverkehr und innerhalb der einzelnen Verbände und Vereine ergeben.

## **§ 3**

Das Schiedsgericht setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und den drei Besitzern.

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sollen Volljuristen sein. Das Schiedsgericht ist handlungsfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Es ist mit drei Mitgliedern beschlussfähig bzw. trifft Entscheidungen bei Anwesenheit des Vorsitzenden und/oder des stellvertretenden Vorsitzenden.

In eigener Sache, in Sachen des Vereins, des Sportkreises oder des Verbandes, dem es angehört, darf ein Mitglied des Schiedsgerichtes nicht tätig werden. Im Falle der Verhinderung oder der Befangenheit des Vorsitzenden führt der stellvertretende Vorsitzende, ersatzweise der an Lebensjahren älteste Beisitzer den Vorsitz.

Das Schiedsgericht tagt nicht öffentlich.

## **§ 4**

Das Schiedsgericht wird auf schriftlichen Antrag unter Darlegung des Sachverhaltes tätig. Reichen die Gründe für die Eröffnung eines Verfahrens nach Ansicht des Schiedsgerichtes nicht aus, so ist die Einleitung eines Verfahrens abzulehnen.

Der Vorsitzende hat das Recht, vorgerichtlich eine gütliche Beilegung des Streitfalles durch Verhandlung zwischen den streitenden Parteien zur Vermeidung eines förmlichen Verfahrens zu versuchen.

Wegen Vorfällen, die dem Antragsteller länger als drei Monate bekannt sind, ist die Anrufung des Schiedsgerichtes nicht mehr möglich.

## **§ 5**

Eröffnet das Schiedsgericht das Verfahren, ist der Antrag dem Antragsgegner mit Einschreiben/Rückschein oder gegen Empfangsbestätigung zuzustellen mit der Aufforderung, zu dem Antrag binnen zwei Wochen schriftlich Stellung zu nehmen. Äußert sich der Antragsgegner innerhalb dieser Frist nicht, kann das Schiedsgericht auch ohne die Äußerung einen Termin zur mündlichen Verhandlung anberaumen.

## **§ 6**

Der Sachverhalt wird in mündlicher Verhandlung erörtert.

Eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren ist möglich, wenn die am Streit beteiligten Parteien auf mündliche Verhandlung verzichten.

Die Ladungsfrist zu allen mündlichen Verhandlungen beträgt mindestens zwei Wochen ab Zustellung.

Über alle Verhandlungen des Schiedsgerichtes ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden und einem Besitzer zu unterzeichnen ist.

## **§ 7**

Das Schiedsgericht kann zur Aufklärung des Sachverhaltes Zeugen vernehmen.

Auch zu diesen Zeugenvernehmungen sind die Parteien zu laden.

Zeugen, die zu einem anberaumten Termin nicht erscheinen können, sind verpflichtet, dem Schiedsgericht so rechtzeitig Mitteilung zu machen, dass der Termin verlegt werden kann. Den Zeugen sind die Reisekosten nach Maßgabe der Richtlinie für Dienstreisen im LSB Thüringen zu erstatten, es sei denn, der Zeuge verzichtet auf Kostenerstattung.

## **§ 8**

Als Strafen können ausgesprochen werden:

1. Ermahnung;
2. Verweis;
3. Eine Geldbuße bis zu 2.600,00 Euro;
4. Zeitweise oder endgültige Aberkennung des Rechts auf Ausübung eines Ehrenamtes im Landessportbund Thüringen, seinen Organen und Gremien;

## **§ 9**

Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind mit schriftlicher Begründung den Parteien zuzustellen. Die Entscheidung muss eine Kostenentscheidung enthalten. Eine Ausfertigung der Entscheidung erhält das Präsidium des LSB Thüringen.

Der Entscheidungstenor ist in der Zeitschrift „Thüringen Sport“ zu veröffentlichen.

## **§ 10**

Das Schiedsgericht wird erst tätig, wenn vom Antragsteller eine Gebühr von 130,00 Euro beim LSB Thüringen eingezahlt worden ist.

In der Kostenentscheidung ist festzulegen, wer die Kosten des Verfahrens trägt und welcher Betrag an den Antragsteller zurückzuerstatten ist. Geldbußen und der Betrag für die Kosten des Verfahrens sind an den LSB Thüringen zu zahlen.

## **§ 11**

Das Verfahren vor dem Schiedsgericht ist nach rechtsstaatlichen Grundsätzen in freier Anlehnung an die Zivilprozessordnung und Strafprozessordnung zu führen.

## **§ 12**

Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichtes gibt es keine Rechtsmittel.

Kosten können vom Schiedsgericht in unzumutbaren Härtefällen auf besonderen schriftlichen Antrag herabgesetzt werden, Strafen können auf begründeten Begnadigungsantrag teilweise oder ganz erlassen werden.

## **§ 13**

Beschließt die Mitgliederversammlung die Einsetzung eines Aufklärungsausschusses, wird dessen Zusammensetzung vom Schiedsgericht festgelegt.

Ihm müssen mindestens der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende und ein Beisitzer angehören.

Im Verhinderungsfalle des Vorsitzenden bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden rücken weitere Beisitzer nach.

Das Schiedsgericht kann bis zu drei weitere Aufklärungsmitglieder aus der Mitte der sporttreibenden Thüringer Bevölkerung zusätzlich ernennen, soweit deren Sachkunde dies geboten erscheinen lässt.

Der Aufklärungsausschuss wählt den Ausschussvorsitzenden aus seiner Mitte in seiner ersten konstituierenden Sitzung.